



VERTRAGSBEDINGUNGEN DES SPORT- & FREIZEITBETRIEBES DER STADT WEISSENFELS (nachfolgend Eigenbetrieb genannt) FÜR SCHWIMMKURSE IM FREIBAD WEISSENFELS

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung eines Schwimmkurses (§ 611 BGB). Der Preis und die Daten der einzelnen Unterrichtseinheiten ergeben sich aus der mit den Vertragsbedingungen übergebenen Rechnung und sind verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Schwimmtrainer.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist rechtlich verbindlich.
- (2) Es wird ein Anfängerschwimmkurs (Seepferdchenkurs) angeboten. Der Kurs besteht aus 16 Einheiten à 45 Minuten.

§ 3 Entgelte

- (1) Die Erhebung des Kursentgeltes erfolgt in einer separat gestellten Rechnung.
- (2) Das Kursentgelt ist vor Kursbeginn gemäß Rechnung zu zahlen.
- (3) Erreicht das Kind vor Ablauf der entsprechenden Einheiten des jeweiligen Kurses, dass entsprechende Abzeichen, erfolgt durch den Eigenbetrieb keine Erstattung des Entgeltes für die verbleibenden Stunden.
- (4) Der Eintritt in das Bad für den Schwimmschüler für die jeweilige Kursstunde, die Prüfungsgebühr „Seepferdchen“, das Abzeichen bzw. ein Aufnäher sind in dem Kursentgelt enthalten.
- (5) Schwimmschüler die nach der Kursstunde das Freibad noch nutzen möchten, müssen an der Kasse den Tageskartenpreis entrichten.
- (6) In der Kursgebühr ist der Aufenthalt für eine Begleitperson inkludiert. Die Nutzung vor und nach dem Kurzzeitraum ist entgeltpflichtig.
- (7) Erfolgt die Überweisung nicht zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel, so erlischt die Anmeldung innerhalb von 7 Tagen.

§ 4 Regelungen bei Kursausfall durch den Eigenbetrieb

- (1) Der Eigenbetrieb behält sich vor, einen geplanten Kurs aus wichtigem Grund abzusagen oder zu verschieben.
- (2) Ein wichtiger Grund nach § 4 Abs. 1 liegt insbesondere bei technischen Defekten der Schwimmbadanlage oder bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern vor. In diesem Fall wird der Eigenbetrieb nach Wahl des Nutzers entweder das entrichtete Kursentgelt erstatten oder den Schwimmschüler auf einen anderen Kurs umbuchen.
- (3) Fällt eine Unterrichtseinheit, beispielsweise aufgrund Erkrankung des Schwimmlehrers, wegen technischer Defekte der Schwimmbadanlage oder Schlechtwetter aus, wird die Unterrichtseinheit zu einem späteren Termin nachgeholt. Sollte der Eigenbetrieb einen Termin für die Nachholung der ausgefallenen Unterrichtseinheit nicht anbieten, wird das Entgelt für diese Unterrichtseinheit anteilig erstattet.

§ 5 Regelungen bei Kursausfall durch den Teilnehmer

- (1) Die Nichtteilnahme eines Teilnehmers (durch Urlaub etc.) an dem gebuchten Schwimmkurs aus nicht vom Eigenbetrieb zu vertretenden Gründen berechtigt den Teilnehmer nicht zu einer Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (2) Bei kurzfristiger Krankheit oder Nichterscheinen des Kursteilnehmers ist der Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels nicht zu einer Rückerstattung der Kursgebühr verpflichtet. Ein Anspruch auf Nachholen oder die Erstattung versäumter Kurseinheiten besteht nicht.
- (3) Kann der Schwimmschüler aufgrund einer nach Zahlung des Kursentgeltes aufgetretenen und durch Attest nachgewiesenen Krankheit an dem Schwimmkurs nicht teilnehmen, wird der Eigenbetrieb das Kursentgelt für den Schwimmkurs erstatten. Der Teilnehmer (bzw. Erziehungsberechtigte) ist verpflichtet, das Attest umgehend, bis spätestens zum Kursbeginn, beim Eigenbetrieb vorzulegen. Eine Auszahlung des Entgeltes erfolgt erst nach Vorlage des ärztlichen Attestes.

§ 6 Gesundheitsvorschriften

- (1) Jeder Schwimmschüler muss bei Antritt des Schwimmkurses sportgesund sein. Eine ärztliche Bescheinigung wird nicht verlangt, eine Untersuchung vor Kursbeginn aber dringend empfohlen. Mit dem Erscheinen zur Schwimmstunde wird bestätigt, dass der Schwimmschüler keine schwerwiegenden, einer Teilnahme an dem Schwimmkurs entgegenstehenden Krankheiten (z.B. Organschäden, ansteckende Infektionen) hat und gesund ist. Kommt ein Schwimmschüler trotz ansteckender Krankheit (z.B. Bindehautentzündung, starke Erkältung) kann der Schwimmlehrer den Schwimmschüler von der Teilnahme an der Unterrichtseinheit ausschließen. Diese Unterrichtseinheit gilt als abgehalten.
- (2) Kursschüler mit Handicap haben grundsätzlich vor Kursbeginn ein ärztliches Attest über die Tauglichkeit zur Teilnahme an einem Schwimmkurs nachzuweisen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigenbetrieb für sämtliche Schäden, die durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch, sofern der Schaden nicht vom Nutzer selbst, sondern durch weitere Personen sowie Dritten verursacht wurde.
- (2) Es wird keine Haftung für Wertsachen und Garderobe übernommen.

§ 8 Datenschutzerklärung

Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen erklärt sich damit einverstanden, dass der Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels seine personenbezogenen Daten speichern, nutzen und übermitteln darf, soweit dies zur gegenseitigen Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und dessen Abrechnung notwendig ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die von den Teilnehmern angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Alle Daten werden streng vertraulich behandelt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Unser Schwimmbad entspricht den hygienischen Vorschriften öffentlicher Schwimmbäder. Dies wird durch regelmäßige Kontrollen gewährleistet.
- (2) Der Schwimmkurs wird durch entsprechend qualifiziertes Personal betreut.
- (3) Das Filmen und Fotografieren im Freibad ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Mit Überweisung des Kursentgeltes erkennt der Nutzer diese Vertragsbedingungen sowie die im Bad ausgehängte Badeordnung an. Diese Vertragsbedingungen und die Badeordnung gelten auch für etwaige weitere Schwimmkursverträge zwischen dem Nutzer und des Eigenbetriebes.
- (5) Sollten Teile des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt das entsprechende Gesetzesrecht.